



Informationen für die Familien der zukünftigen Schüler der gymnasialen Oberstufe  
am Rosa-Luxemburg-Gymnasium  
zu den gesetzlichen Grundlagen der Teilnahmepflicht am Unterricht

Sehr geehrte Familien der Schüler der 10. Jahrgangsstufe des RLG und  
sehr geehrte Familien von neu aufgenommenen Schülern, die zum nächsten Schuljahresbeginn  
in die gymnasiale Oberstufe des RLG eintreten werden!

Ihre Tochter / Ihr Sohn steht nach dem Ende der Schulpflicht unmittelbar vor dem (freiwilligen) Beginn der Kursphase in der Jahrgangsstufe 11 am RLG. Im Idealfall führt der freiwillig eingeschlagene Weg zu einem Abitur in zwei Jahren. Sicherlich ist jedem unserer Schüler klar, dass ohne eine kontinuierliche Teilnahme am Unterricht dieses Ziel jedoch nicht zu erreichen sein wird.

Um in (hoffentlich nicht vorkommenden) Konfliktfällen bei der Wahrnehmung der Anwesenheits- und Entschuldigungspflicht die Grundlagen für die Behandlung eines solchen Konfliktes zu kennen, sind hier die entsprechenden Bestimmungen und deren Umsetzung am RLG auszugsweise zusammengestellt.

#### Schulgesetz des Landes Berlin

Im §63 Ordnungsmaßnahmen ist geregelt, dass „als nachträgliche Beeinträchtigungen der ordnungsgemäßen Unterrichts- und Erziehungsarbeit ... auch ein mehrfaches unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht anzusehen“ ist. Nachfolgend werden fünf Ordnungsmaßnahmen genannt, die ergriffen werden können. Die Nr. 5 ist die „Entlassung aus der Schule, wenn die Schulpflicht erfüllt ist“.

#### Ausführungsvorschriften über Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht

In der AV Schulbesuchspflicht vom 19.11.2014 ist im Abschnitt 7 „Nachträgliche Entschuldigungen bei Schulversäumnissen“ geregelt:

- (1) Können Schülerinnen oder Schüler wegen Krankheit oder sonstiger unvorhergesehener, wichtiger Gründe nicht am Unterricht teilnehmen, so sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Schule davon am ersten Tag des Fernbleibens mündlich und spätestens am dritten Tag auch schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (2) Bei der Rückkehr in die Schule haben die Schülerinnen oder Schüler eine Erklärung vorzulegen, aus der sich die Dauer ihres oder seines Fernbleibens sowie der Grund dafür (z.B. Krankheit) ergeben. ...
- (4) Bei begründeten Zweifeln an einem Fernbleiben aus gesundheitlichen Gründen kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. ...
- (6) Wird ein Schulversäumnis nicht innerhalb der in Absatz 1 ... genannten Fristen mitgeteilt und wird auch nachträglich keine Erklärung nach Absatz 2 oder ein Attest nach ... Absatz 4 vorgelegt, so gilt das Fehlen als unentschuldig. ...

Die Ausführungsvorschriften über Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen regeln:

- (2) Bleibt ein nicht mehr schulpflichtiger Schüler im Verlauf von zwei Monaten an mehr als zehn Schultagen oder im Verlauf von sechs Monaten an mehr als vierzehn Schultagen dem Unterricht ganz oder stundenweise unentschuldig fern, ist der Ausschluss von der besuchten Schule anzuordnen. ...

- (4) Bei nicht mehr schulpflichtigen Schülern, die ohne Begründung dem Unterricht ununterbrochen mindestens sechs Wochen ferngeblieben sind, ist davon auszugehen, dass sie sich abgemeldet haben. Sie sind aus der Schülerliste zu streichen.

### Ende der Zitate.

Mit dem Ende der Jahrgangsstufe 10 ersetzt in der Oberstufe der Tutor den bisherigen Klassenleiter als ersten Ansprechpartner für alle schulischen Belange nicht nur für den Schüler, sondern auch für dessen Erziehungsberechtigten. Er wird am RLG vom Schüler in den ersten Tagen des 11. Schuljahres aus den Kursleitern der besuchten Leistungskurse ausgewählt. Bitte lassen Sie sich von Ihrer Tochter / Ihrem Sohn über das Ergebnis der Wahl informieren, damit Sie z.B. bei Anrufen im Sekretariat auskunftsfähig sind. Per Mail ist der Tutor *Mustermann* mit der üblichen Mailadresse [mustermann@rlg-berlin.de](mailto:mustermann@rlg-berlin.de) zu erreichen.

Seit vielen Jahren gilt für alle in der Kursphase lernenden Schüler unserer Schule in allen Fällen einer zu begründenden Abwesenheit vom Unterricht in der Oberstufe folgendes **Verfahren zur Entschuldigungspflicht**:

1. Im Sekretariat und bei den pädagogischen Koordinatoren liegen Meldezettel aus, in die alle versäumten Einzelstunden vom Schüler einzutragen sind. Mit diesem Zettel und der Entschuldigung - das kann z.B. ein Schreiben der Eltern, eine Krankschreibung durch einen Arzt oder ein selbst verfasstes Schreiben im Falle der Volljährigkeit sein - geht der Schüler zu seinem Tutor und lässt sich von diesem die Akzeptanz der Entschuldigung durch Unterschrift auf dem Meldezettel vermerken. Der Antrag auf Entschuldigung wird vom Tutor einbehalten.
2. Mit dem vom Tutor abgezeichneten Meldezettel begibt sich der Schüler zu den Fachlehrern der einzelnen versäumten Kurse, damit diese die bisher als fehlend gekennzeichneten Stunden des Schülers im Kursbuch als entschuldigt registrieren können. Die Fachlehrer bestätigen durch Kurzzeichen auf dem Meldezettel die Vorlage.
3. Wenn alle Fachlehrer informiert sind, gibt der Schüler den Meldezettel beim Tutor ab. Das Verfahren ist spätestens 14 Tage nach dem ersten Schulbesuch nach der Fehlzeit abzuschließen.

Ich wünsche allen Schülern unserer Schule stets eine bewusste Einstellung zu den zu erfüllenden Aufgaben und Anforderungen. Pünktlichkeit und Anwesenheit gehören unabdingbar dazu. Wenn dabei Kontinuität gezeigt wird, dürfte es kaum zu Konfliktfällen kommen. Gibt es doch einmal Probleme, ist zu empfehlen, in jedem Fall möglichst rasch ein vertrauensvolles Gespräch zum Tutor oder zum Schulleiter zu suchen.

Treptow  
Schulleiter

Unterschrift der Erziehungsberechtigten mit Datum:

Unterschrift der (zukünftigen) Schülerin / des (zukünftigen) Schülers der Kursphase am RLG mit Datum:

Gleichzeitig haben die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, ihrer Tochter / ihrem Sohn mit Eintritt in die Oberstufe und schon vor dem Erreichen der Volljährigkeit die Berechtigung zu erteilen, während des Schultags z.B. in Pausen oder Freistunden das Schulgelände zu verlassen. Diese Berechtigung wird hiemit erklärt:

Unterschrift der Erziehungsberechtigten mit Datum